



RECHTSANWÄLTE

5 FRAGEN...

... zum Urheberrecht



1 Was schützt das Urheberrecht und wie entsteht es?

Das Urheberrechtsgesetz ("UrhG") schützt bestimmte geistige Schöpfungen, die sinnlich wahrnehmbar sind und eine gewisse Eigentümlichkeit aufweisen, insbesondere

- Filme, Fotos und Bilder (auch private Werke auf Facebook, Instagram und Co)
- Literatur und Computerprogramme
- (bildende) Kunst
- Tonkunst und Schallträger
- Datenbanken und bestimmte Sammlungen
- uU auch Bearbeitungen urheberrechtlich geschützter Werke (zB eine Fotocollage oder ein Meme)

Das Urheberrecht entsteht durch den **Realakt der Schöpfung** und erlischt durch Zeitablauf. Es ist **keine Registrierung** notwendig, damit ein Werk Schutz genießt.

2 Wen schützt das Urheberrecht?

Das UrhG schützt primär den Urheber, also denjenigen, der das Werk geschaffen hat. Dabei sind mehrere Urheber ebenso möglich (Miturheber) wie unabhängig von einander entstehende Doppelschöpfungen.

Neben dem Urheber genießt auch der Werknutzungsberechtigte Schutz und kann bestimmte Ansprüche gegen Verletzte durchsetzen.

3 Welche Rechte hat der Urheber?

Der Urheber hat das alleinige Recht, sein Werk zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten und zu verleihen sowie das Recht auf Urhebernennung. Je nach Werk können weitere Rechte hinzukommen.

4 Wie können urheberrechtlich geschützte Werke rechtmäßig genutzt werden?

Das Urheberrecht ist zwar vererblich, sonst aber unübertragbar. Der Urheber kann anderen aber **vertraglich** erlauben, seine Werke zu nutzen. Je nach Umfang und Ausgestaltung dieser Erlaubnis unterscheidet man zwischen Werknutzungsbewilligungen und Werknutzungsberechtigungen.

Zudem gibt es bestimmte freie Werknutzungen, wie die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch. Wenn das Werk allerdings aus einer **offensichtlichen illegalen Quelle** stammt (zB aus einer einschlägigen Online-Tauschbörse), besteht keine freie Werknutzung.

5 Welche Ansprüche bestehen bei Urheberrechtsverletzungen?

Bei Verletzung der Urheberrechte (zB bei einer unrechtmäßigen Verwendung fremder Bilder) hat der Verletzte unter anderem

- **Anspruch auf angemessenes Entgelt** für die Verwendung (unabhängig vom Verschulden des Verletzers)
- ohne konkreten Schadensnachweis einen **verschuldensabhängigen Anspruch auf das Doppelte des angemessenen Entgelts** (Schadenspauschalierung)
- bei Schadensnachweis einen **verschuldensabhängigen Anspruch Schadenersatz inkl Ersatz des entgangenen Gewinns** (alternativ zur Schadenspauschalierung)
- im Einzelfall einen **verschuldensabhängigen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz** ("Gefühlsschaden")
- Anspruch auf **Rechnungslegung, Unterlassung und Beseitigung**